

# **Satzung des Vereins "Filmfreunde der Lichtspiele Wadern"**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Filmfreunde der Lichtspiele Wadern" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Wadern. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist, in Wadern ein jedermann zugängliches Lichtspielhaus zu betreiben, in dem künstlerisch wertvolle, kinder- und jugendkulturelle oder in besonderem Maße informative Filme gezeigt werden. Ziel ist die Pflege und Stärkung der Filmkultur für alle Alters- und Personengruppen.

2. Das Aufführen der Filme verfolgt nicht den Zweck der Gewinnerzielung, sondern dient ausschließlich kulturellen Zwecken:

(a) Es werden Filme gezeigt, die insbesondere filmkulturelle, filmgeschichtliche oder filmästhetische Bedeutung haben.

(b) Mehrere, zeitlich unmittelbar nacheinander aufgeführte Filme stehen nach Möglichkeit in einem thematischen Zusammenhang.

(c) Es werden regelmäßig Zielgruppenprogramme angeboten, die nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen oder sozialen Einrichtungen erarbeitet werden.

(d) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst neben der Aufführung von Filmen auch Ergänzungsveranstaltungen wie Konzerte, Autorenvorträge, Diskussionen oder pädagogische Seminare.

3. Die Aufwendungen für den Betrieb des Lichtspieltheaters bestreitet der Verein aus Eintrittsgeldern und Spenden Dritter; weiterhin strebt er Zuschüsse der öffentlichen Hand an. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Vergütungen für Arbeits- und Dienstleistungen oder sonstige Zuwendungen von Seiten des Vereins, sofern sie nicht in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und wirksam, wenn der Vorstand keinen Widerspruch einlegt. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Kündigung bis vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Filmarbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass der Beitragsordnung und Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand persönlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 1 Woche vor der Versammlung schriftlich zugehen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenführer/in, Schriftführer/in, drei Beisitzer/innen). Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist für eine Laufzeit von zwei Jahren gewählt.

2. Er beaufsichtigt die laufenden Geschäfte des Vereins, legt die Programmkonzeption fest und entscheidet in vereinswichtigen Programmfragen.

3. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n und dessen Stellvertretung vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

5. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte per Vollmacht Mitarbeitern übertragen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen. Diese sind thematisch oder projektbezogen zu besetzen. In ihnen sind auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit aufgerufen.

## **§ 9 Finanzen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den ordentlichen Haushaltsplan.

2. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.

3. Der Haushaltsplan stützt sich auf den letzten Kassenbericht des Vorstands und wird aufgrund des festgesetzten Vereinsvermögens und der mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen aufgestellt.

4. Sind künftig zu erwartende Einnahmen ungewiss, so sind entsprechend Ausgaben nur durch Eingang dieser Einnahmen bedingt zu bewilligen.

5. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand hat zum Ende jedes Rechnungsjahrs den Mitgliedern einen Bericht über die Durchführung des Haushaltsplans vorzulegen.

7. Dieser Bericht umfasst einen von einem gewählten Revisor geprüften Kassenbericht sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung.

8. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

### **§ 10 Niederschrift**

Über alle Versammlungen der Organe des Vereins ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnete Niederschrift zu fertigen.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Wadern als Treuhänder. Diese hat das Vermögen für filmkulturell tätige gemeinnützige Vereine, Organisationen oder Projekte zu verwenden.

### **§ 12 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig einzutragen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 29.5.2012 in Kraft.

Wadern, den 29.5.2012